

Mandanteninformation: Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbstverantwortlich regeln, fragt sich, wer für ihn rechtsverbindliche Erklärungen abgeben oder Entscheidungen treffen kann. Oft wird fälschlicherweise angenommen, dass dann automatisch seine Angehörigen zuständig sind. Dies ist nicht der Fall. Auch wenn Ihre Angehörigen Ihnen im Ernstfall hoffentlich zur Seite stehen werden, haben sie nach deutschem Recht keine automatische Befugnis zu einer Vertretung und Entscheidung in allen Angelegenheiten. Das gilt auch für Ehegatten.

Fehlt eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung, holt das Betreuungsgericht medizinische Gutachten über den Gesundheitszustand des Betroffenen ein und bestellt von Amts wegen einen Betreuer. Das Gericht kann zu Ihrem Betreuer sogar völlig fremde Personen bestellen und zwar selbst dann, wenn sich Ihnen nahestehende Personen dagegen aussprechen. Auf diese Weise erhalten also womöglich Dritte und Behörden Einblick in Ihre privaten Verhältnisse und Finanzen. Diesen Umstand empfinden viele Menschen als unangenehm.

Mit Hilfe der Errichtung einer Vorsorgevollmacht können Sie diese Situation vermeiden. Ein Betreuer darf nämlich nur bestellt werden, wenn die Betreuerbestellung nicht anderweitig abgewendet werden kann. Haben Sie demnach zuvor selbst im Zustand der Geschäftsfähigkeit eine Vertrauensperson zur Vornahme der Geschäfte bevollmächtigt, ist die Anordnung der Betreuung weitestgehend ausgeschlossen.

I. Die Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht wird im Außenverhältnis (also zur Vorlage im Rechtsverkehr mit Dritten) stets unbeschränkt als Generalvollmacht erteilt und ist sofort wirksam; nur so ist die Vollmacht geeignet die Bestellung eines Betreuers zu verhindern. Sie müssen also nicht erst geschäftsunfähig werden, ehe Ihr Bevollmächtigter für Sie im Rechtsverkehr auftreten kann. Weil eine Vorsorgevollmacht dem Bevollmächtigten sehr weitreichende Befugnisse gibt, ist die wichtigste Voraussetzung der Vollmachterteilung Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie mit dieser Vollmacht ausstatten wollen. Sie sollten sich daher gründlich Gedanken darüber machen, wem Sie dieses Vertrauen entgegenbringen, nicht leichtfertig handeln und mit Ihrem Wunschbevollmächtigten im Vorfeld der Errichtung auch darüber sprechen, ob er dieses Amt für Sie auch übernehmen will.

Sie können eine oder mehrere Personen zu Ihren Bevollmächtigten einsetzen. Mehrere Bevollmächtigte können gleichrangig eingesetzt werden, so dass Sie diese unabhängig voneinander vertreten dürfen. Alternativ können Sie auch eine Reihenfolge unter ihren bevollmächtigten Personen festlegen, damit eine nachfolgende „weiteren Bevollmächtigten“ Sie erst im Falle der Verhinderung der zunächst bestimmten Hauptbevollmächtigten vertreten darf (bspw. zunächst der Ehegatte und erst nachrangig die Kinder). Derartige Anordnungen werden regelmäßig im Innenverhältnis zur Vorsorgevollmacht getroffen. Möglich ist auch die Benennung eines sog. Kontrollbevollmächtigten, der aufs Tableau tritt, wenn es Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Vollmacht durch den primär Bevollmächtigten gibt.

Dem Grundmuster zufolge bleibt die Vollmacht auch im Falle der Geschäftsunfähigkeit sowie des Todes des Vollmachtgebers gültig.

Sorgen Sie stets dafür, dass die Vorsorgevollmacht dem Bevollmächtigten auch zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird. Am besten händigen Sie Ihren bevollmächtigten Vertrauenspersonen die Urkunde direkt aus oder Sie verwahren sie an einem im Ernstfall gut zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt. Nicht hilfreich ist es, die einzige Originalurkunde im (Bank-)Safe aufzubewahren, weil der Bevollmächtigte ja genau dieses Original vorlegen muss, um den Safe überhaupt öffnen zu dürfen.

Das Außenverhältnis einer vollständigen Vorsorgevollmacht besteht immer aus folgenden Teilen:

1. Vollmacht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Hiermit regeln Sie, dass Sie ein von Ihnen bestimmter Bevollmächtigter in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten vertreten darf. Ihr Bevollmächtigter darf sodann für Sie beispielsweise:

- Verträge abschließen,
- vor Gericht auftreten,
- Bankgeschäfte erledigen und sogar
- Vermögensgegenstände von Ihnen verschenken.

Sie können die Befugnisse Ihres Bevollmächtigten einschränken. Das geschieht regelmäßig nicht im Außenverhältnis, sondern wird im Rahmen des Innenverhältnisses festgelegt. Oftmals bestimmen Mandanten, dass der Bevollmächtigte nur zu Schenkungen zugunsten der gemeinsamen Kinder berechtigt ist. In speziellen Fällen kann sich auch der Ausschluss anbieten, dass Immobilien weder verkauft noch verschenkt werden dürfen. Dies muss in jedem Fall individuell besprochen werden, die Möglichkeit, Schenkungen vorzunehmen, ist oftmals zur Ausnutzung schenkungs- und erbschaftsteuerlicher Freibeträge sinnvoll.

2. Vollmacht in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Neben der Ermächtigung zur Vertretung in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten sollte eine Vorsorgevollmacht auch zur Regelung der persönlichen Angelegenheiten erteilt werden. Hierzu zählen beispielsweise Entscheidungen über:

- die Einwilligung in eine ärztliche Behandlung oder deren Anlehnung,
- die Ablehnung der angeordneten ärztlichen Versorgung mit Nahrungsmitteln über eine Magensonde,
- die Unterbringung in eine geschlossene Heilanstalt oder
- die Versorgung mit Medikamenten.

Können Sie Ihre Wünsche nicht mehr selbst äußern, ist der Bevollmächtigte dazu berufen, gemeinsam mit dem behandelnden Arzt auf Basis Ihrer Patientenverfügung oder jedenfalls Ihres mutmaßlichen Willens zu entscheiden, wie Sie behandelt bzw. nicht behandelt werden wollen.

II. Die Patientenverfügung

Unter einer Patientenverfügung versteht man schriftliche Anweisungen einer volljährigen Person an die behandelnden Ärzte, im Falle der eigenen Einwilligungsunfähigkeit in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder aber diese

zu untersagen, auch wenn hierdurch das Leben verkürzt wird. Nach dem nunmehr geltenden Recht (§§ 1901a bis 1904 BGB) ist der in einer Patientenverfügung zuvor schriftlich niedergelegte Wille des Patienten bei der ärztlichen Behandlung auch im Falle der Einwilligungsunfähigkeit verbindlich, sofern die Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.

Das Grundmuster beinhaltet einen Vorschlag, der von den meisten Mandanten gewünscht wird, nämlich ein Verzicht auf eine künstliche Lebensverlängerung durch medizinische Maßnahmen, wenn der Tod eigentlich nicht mehr abwendbar ist. Da die individuellen Bedürfnisse und Interessen eines jeden Menschen sehr unterschiedlich gelagert sein können, sind aber auch vollkommen andere Regelungen denkbar. Gegebenenfalls sollte die Verfügung nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt konkretisiert und in ihr exakt auf krankheitsbezogene Wünsche, Erwartungen und Behandlungsmöglichkeiten eingegangen werden.

Zur Funktionsweise einer Patientenverfügung:

- Im ersten Schritt definieren Sie die Anwendungssituationen, in denen die Patientenverfügung für die Ärzte maßgeblich sein soll, also den Gesundheitszustand. Ich habe einige Situationen vorformuliert, in denen die Patientenverfügung gelten soll. Einzelne Situationen können Sie natürlich streichen und auch ändern.
- Im zweiten Schritt legen Sie fest, was in den zuvor definierten Situationen von den behandelnden Ärzten zu tun oder zu unterlassen ist. Der von Ihnen eingesetzte Bevollmächtigte hat Ihrem Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Bitte beachten Sie hier die alternativen Möglichkeiten in dem beiliegenden Muster.

III. Auftrag / Geschäftsbesorgungsvertrag

Sie haben die Möglichkeit, dem Bevollmächtigten nach Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen im Innenverhältnis zusätzliche Anweisungen zu erteilen, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Die Befugnisse eines Bevollmächtigten können im Innenverhältnis zwischen Ihnen als Vollmachtgeber und Ihren Vertrauenspersonen näher definiert oder auch beschränkt. Im Innenverhältnis (Auftrags-/Geschäftsbesorgungsverhältnis) zwischen Vollmachtgeber und dem/den Bevollmächtigten kann individuell beispielsweise geregelt werden:

- in welchem Rangverhältnis die Bevollmächtigten tätig werden sollen,
- welche Pflichten die bevollmächtigte Person hat,
- ob eine Vergütung bezahlt werden soll oder
- ob und in welchem Umfang Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche bestehen.

Das Grundmuster geht grundsätzlich davon aus, dass der Bevollmächtigte ein Familienmitglied ist und ohne Zahlung einer Vergütung tätig wird. Es wird daher auf die gesetzlichen Regelungen des Auftragsverhältnisses verwiesen, in denen für diese Fälle ausreichende Regelungen zum Ersatz von Aufwendungen, Herausgabepflichten und Rechenschaftslegung enthalten sind.

Haben Sie mit dem Bevollmächtigten interne Regelungen über den Gebrauch der Vollmacht getroffen und gebraucht diese Personen die Vollmacht absprachewidrig schon vorzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, können Sie die Vollmacht widerrufen und Schadensersatz fordern. Daneben ist der Missbrauch einer Vollmacht grundsätzlich auch eine Straftat.

IV. Vorsorgliche Betreuungsverfügung

Einige Rechtsgeschäfte wie die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung innerhalb eines Erbscheinverfahrens oder die Einreichung eines Scheidungsantrages dürfen Bevollmächtigte

nicht vornehmen. Das Gericht muss dann einen Betreuer bestellen. Die Person, die das Gericht zum Betreuer zu bestellen hat, können Sie mit einer Betreuungsverfügung verbindlich bestimmen. Die Vorsorgevollmacht beinhaltet daher auch eine vorsorgliche Betreuungsverfügung für diese Fälle.

V. Notarielle Beurkundung

Notariell beurkundete Vorsorgevollmachten bieten nicht nur eine erhöhte Beweiskraft für den Urkundeninhalt, sondern der Notar stellt auch explizit die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers bei Beurkundung fest. Notariell beurkundete Vollmachten entsprechen der für sämtliche Grundbuchgeschäfte notwendigen Form und müssen von Banken anerkannt werden. Die Urschrift der Vollmacht verbleibt zudem beim Notar und kann etwa bei Verlust durch den Bevollmächtigten jederzeit neu ausgefertigt werden, gerade wenn der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage wäre, eine neue Vollmacht zu errichten.

VI. Zeitliche Wirksamkeit der Vollmacht und der Patientenverfügung

Sie sind berechtigt, Ihre Vollmacht und die Patientenverfügung jederzeit zu widerrufen und ggf. neue Vorsorgeregulungen zu treffen. Andernfalls bleiben die Vollmacht und die Patientenverfügung auch bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit und über Ihren Tod hinaus wirksam.

VII. Zentrales Vorsorgeregister

Die Bundesnotarkammer hat seit einiger Zeit ein Zentrales Vorsorgeregister eingerichtet. Diesem Register werden von uns standardmäßig die Daten aus der Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung mitgeteilt werden. Im Falle eines Falles kann sich das Gericht sofort darüber informieren, ob bestimmte Regelungen getroffen wurden.

Die vorstehende Mandanteninformation dient nur der allgemeinen Information und ersetzt keine persönliche Beratung durch den Notar. Es besteht keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit vorstehender Angaben. Maßgeblich ist insoweit nur die persönliche Beratung.